



Islandpferdefreunde Wäller Wind e.V.

Satzung vom 14.11.2013

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Islandpferdefreunde Wäller Wind e. V.". Sein Sitz ist Westerburg. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Montabaur eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft in Dachorganisationen

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Rheinland e. V. und im Rheinland-Pfälzischen Reit- und Fahrverband e. V. (FN).

Der Verein ist darüber hinaus kooperatives Mitglied im Landesverband Rheinland-Pfalz des IPZV.

Die Rechte des Vereins werden in den Dachorganisationen durch Delegierte wahrgenommen, die in den Mitgliederversammlungen zu wählen sind.

§ 3

Zweck und Aufgabe

Der Verein fördert den Reitsport im Sinne des Ausgleichsports und als Freizeitreiten. Besondere Beachtung soll der Ausbildung der Spezialgangarten des Islandpferdes in Tölt und Pass geschenkt werden. Der Verein gibt darüber hinaus Aufklärung über Haltung und Zucht von Islandpferden. Der Verein fördert diese Aufgaben vorwiegend mit Kursen, Vorträgen und der Ausrichtung von Leistungswettbewerben.

Außerdem soll der Verein im Bedarfsfall Verhandlungen mit Behörden und Grundstückseigentümern führen, um seinen Mitgliedern das Reiten in der freien Natur, im Wald und Feld zu ermöglichen. Seine Ziele verfolgt der Verein gemeinsam mit dem IPZV.

§ 4

Mitgliedschaft im Verein

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der ein Islandpferd besitzt und jeder, der ein ernsthaftes Interesse an den Zielen des Vereins bekundet. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag. Minderjährige können nur dann Mitglied werden, wenn gleichzeitig einer der gesetzlichen Vertreter die Mitgliedschaft für den Minderjährigen beantragt. Die Mitgliedschaft tritt in Kraft nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages, die durch Einzugsermächtigung abgebucht werden. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind alle Reitsport betreibenden Mitglieder.

Fördernde Mitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins und seiner Ziele.

Ehrenmitglieder können um die Förderung des Vereins und seiner Ziele besonders verdiente Persönlichkeiten werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

Aktive, Fördernde und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins nach Vollendung des 15. Lebensjahres.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch den Tod des Mitglieds.
2. Durch den Austritt, der nur zum 31.12. eines Jahres möglich ist und 3 Monate vorher dem Vorstand mitgeteilt werden muss.

3. Wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen fälligen Beitrag nicht bis zum Jahresende bezahlt hat

4. Durch Ausschluss, der aus wichtigen Gründen vom Gesamtvorstand beschlossen werden kann. Dieser hat das betreffende Mitglied vorher zu hören.

Ausschlussgründe sind insbesondere, wenn ein Verstoß gegen die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten festgestellt ist, oder vereinsschädigendes Verhalten vorliegt. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes steht dem Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats einzulegen ist.

Zur Entscheidung über eine solche Beschwerde hat der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 5

Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliederbeitrages sowie deren Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der Beitrag für das volle Jahr zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

Der Jahresbeitrag wird durch Bankeinzug erhoben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins satzungsgemäß zu nutzen und an den Versammlungen des Vereins nach den geltenden Bestimmungen teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Anordnungen des Vorstands zu befolgen und den Verein in Erfüllung seiner Aufgaben tatkräftig zu unterstützen.

Beiträge und sonstige festgesetzte Abgaben sind pünktlich an den Verein zu zahlen.

§ 7

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Gesamtvorstand, bestehend aus geschäftsführendem Vorstand und Beirat.
3. Der geschäftsführende Vorstand
4. Die Kassenprüfer

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind:

1. Die Jahreshauptversammlung
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Jahresmitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladungen zur Jahresmitgliederversammlung und zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen haben schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung zur Jahresmitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten
- Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer
- Berichte der sonstigen Referenten
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen
- Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- Verschiedenes

Die Einladungen zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen durch Veröffentlichungen auf der Homepage des Vereines, per E-Mail oder durch schriftliche Einladung. Alle Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen:

- Über Satzungsänderungen
- Über den Ausschluss eines Mitglieds
- über die Auflösung des Vereins

Alle grundlegenden Vereinsangelegenheiten sind von der Mitgliederversammlung zu beraten und zu entscheiden.

Wahlen erfolgen in der Regel durch Zuruf. Auf Verlangen von mindestens drei Stimmberechtigten hat die Wahl durch geheime Abstimmung mit Stimmzettelabgabe zu erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder den Antrag stellt.

Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer unterschrieben wird.

§ 9

Der Gesamtvorstand und die Kassenprüfer

Der Gesamtvorstand wird gebildet aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Beirat. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Dem Vorsitzenden
2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
(Geschäftsführer)
3. Dem Kassierer

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- Dem Sportwart
- Dem Jugendwart

- Dem Freizeitwart

- Dem Schriftführer / Pressewart

Im Beirat kann eine Person nur ein Amt ausüben. Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer erfolgt in der Regel auf der Jahresmitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre. Die Wahl des ersten Vorstandes wird durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter durchgeführt.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln zu wählen.

Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet der Vorsitzende aus, so ist innerhalb eines Vierteljahres eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorsitzenden einzuberufen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer der verbleibenden Amtszeit. Geschäftsführender Vorstand und Beirat werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Der Gesamtvorstand muss auf Verlangen von drei Mitgliedern desselben innerhalb eines Monats einberufen werden.

Er ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und zwei Beiratsmitglieder anwesend sind.

Der Gesamtvorstand ist bei seiner Tätigkeit an die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlungen sowie an die Bestimmungen der Satzung gebunden. Der geschäftsführende Vorstand ist gehalten den Beirat zu hören. Der Beirat hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand in allem, insbesondere auch in sportlichen und züchterischen Angelegenheiten zu beraten. Der geschäftsführende Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben an die Mitglieder des Beirates übertragen.

Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand können unter ihren Mitgliedern zusätzlich zu bildende Referate verteilen und Referenten berufen, die keine Vorstandsmitglieder sind und deshalb im Vorstand kein Stimmrecht haben.

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand gemeinschaftlich.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Geschäftsbücher zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar durch Förderung des Volkssportes auf dem Gebiet der Freizeitreiterei. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines in dieser Satzung festgelegten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Westerwaldkreis, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke und zwar insbesondere zur Förderung des Reitsports zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung durch das Amtsgericht in Montabaur in Kraft.

Gebührenordnung

Jahresmitgliedsbeiträge:

Erwachsene Einzelmitglieder sowie erste Familienmitglieder

Euro 50,--

weitere Kinder.- Jugendliche und erwachsene Familienmitglieder

Euro 30,--

Kinder und jugendliche Einzelmitglieder

Euro 35,--

Einmalige Aufnahmegebühr

Euro 10,-- (max. Euro 20,-- pro Familie)